

Gemeinde Münstertal/Schwarzwald
Öffentliche Bekanntmachung
Widmung und Einstufung des Köpfleweges

Der Köpfleweg, Gemarkung Untermünstertal, Flurst. Nr. 454 wird gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 4 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m. W. v. 11.02.2023 mit sofortiger Wirkung als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr überlassen und als Gemeindestraße i. S. v. §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 StrG eingestuft ohne Widmungsbeschränkung.

Die Widmung erfolgt durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), Gesetz vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2025 (GBl. S. 8) m. W. v. 07.02.2025. Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan besonders gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) bei der Gemeinde Münstertal, Wasen 47, Bauverwaltung, Zi. 23, 79244 Münstertal innerhalb der Widerspruchsfrist eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Münstertal mit Sitz im Münstertal eingelegt werden.

Münstertal, den 07.08.2026

Patrick Weichert, Bürgermeister